

Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG aus der Sicht eines Rechtsanwalts

Neue Gesetzgebung erweitert die Verantwortung des Maschinenbetreibers

Seit Ende 2009 gilt auch in der Schweiz die neue Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG. Für Spengler und Unternehmer ist es unverzichtbar, sich mit der neuen Gesetzeslage vertraut zu machen. In einem Vortrag im Workshop 2010 der Gebrüder Spiegel AG zum Thema «Maschinensicherheit» konnte man sich dazu informieren.

Dieter Studer *

Man beachte auch die zwei Beiträge in HK-Gebäudetechnik 5/10, Seite 86–89: allgemeine Einführung und Beitrag von Mauritius Bollier, Suva-Bereich Technik.

Gesetzliche Regelungen zur Sicherheit/Betrieb von Maschinen als Teil der Arbeitssicherheit

Was ist die neue Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG im Detail? Die Richtlinie ist ein Gesetzeswerk, das für Maschinen und was sich darum herum noch bewegt, Sicherheits- und Dokumentationsvorschriften aufstellt. Diese umfasst gut 60 eng beschriebene Seiten. Die Richtlinie legt nur allgemeingültige grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen fest. Diese müssen bei Bedarf durch spezifischere Anforderungen für bestimmte Maschinengattungen ergänzt werden. Diese Anforderungen sind unter anderem technische Empfehlungen von Berufsverbänden oder der publizierte «Stand der Technik». Dabei wird der Begriff «Sicherheit» sehr umfassend wahrgenommen.

Es fängt an bei der Konstruktion, wo zuvor eine umfassende Sicherheitsanalyse gemacht und wo Sicherheit möglichst schon in der Konstruktion geschaffen werden muss, über die Bereiche Materialwahl, Steuerung, Bedienung, Ergonomie bis hin zur Regelung des Inhalts der Bedienungsanleitung, zu besonderen organisatorischen Massnahmen und schliesslich der Entsorgung.

Interessant ist, dass die Regelung hinsichtlich der spezifischen Ausführung viel Raum lässt. Eine Maschine hat einfach gemäss den entsprechenden Definitionen in den Teilbereichen sicher zu sein. Dafür ist der Hersteller verantwortlich, ausser bei ganz bestimmten Ausnahmen prüft keine andere Stelle die Einhaltung der Richtlinien. Der Hersteller muss aber die Einhaltung der Regelung in der sogenannten Konformitätserklärung und mit dem bekannten «CE»-Zeichen bestätigen.

Offensichtlich ist, dass Interpretationsspielraum offen ist, ob die gewählte Konstruktion oder die Formulierung der Betriebsanleitung den Anforderungen genügt oder nicht. Bis ein Unfall passiert und beispielsweise die Suva sich dann intensiv mit der konkreten Maschine beschäftigt, ist niemand da, der ein Siegel gibt und den Hersteller in seiner Verantwortung entlastet. Deshalb kann es für einen Hersteller allein schon aus haftpflichtrechtlicher Sicht sinnvoll sein, jemanden zu suchen, mit dem er diese Last teilen kann. Dies kann ein externes Ingenieurbüro oder ein besonderes Sicherheitsbüro sein.

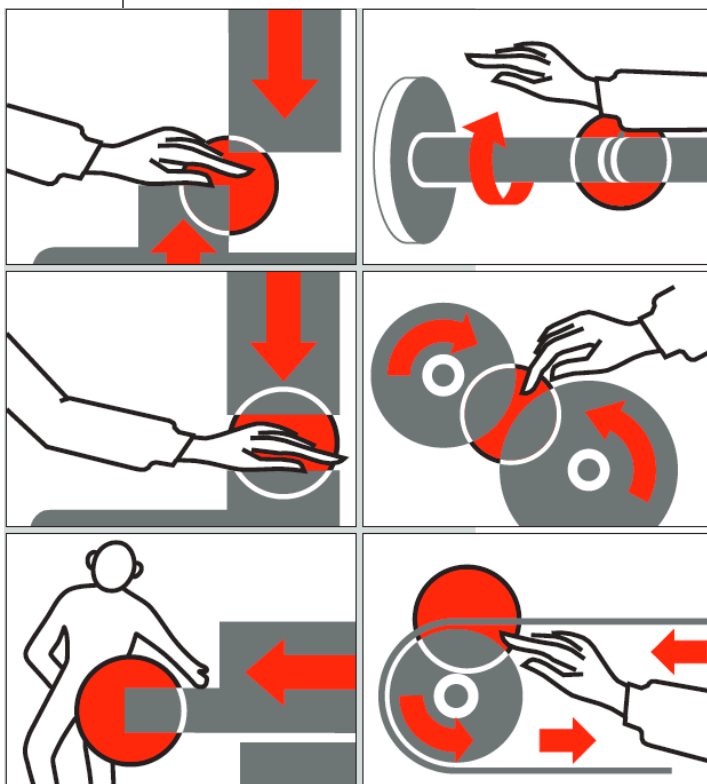
Die Hierarchiefolge der Schutzmassnahmen ist logisch:








1. Zuerst ist möglichst viel Sicherheit in das Konzept und den Bau der Maschine zu integrieren.
2. Dann kommt die Ergänzung mit quasi externen Schutzmassnahmen.
3. Am Schluss kommt der Hinweis auf Restrisiken, besonderes Verhalten und die Schulung.

Von grosser Bedeutung ist, dass der Herstellerbegriff rasch erfüllt sein kann. Den Regelungen der Maschinenrichtlinie unterstehen auch Firmen und Personen, wo dies gar nicht offensichtlich ist. So reicht die «wesentliche» Veränderung einer bestehenden Maschine, d.h. die Veränderung des Risikopotenzials z.B. durch den Einbau eines stärkeren Motors.

Auch der Eigenbau einer «Maschine» gemäss der Definition der Maschinenrichtlinie nur für den eigenen Betrieb untersteht der Maschinenrichtlinie.

Illustration aus «Checkliste Mechanische Gefährdungen an Maschinen». (Suva, Bestell-Nr. 67113.d)



Körperteil	Körper	Kopf	Bein	Fuss	Arm	Hand	Finger
Minimalabstände	500 mm	300 mm	180 mm	120 mm	120 mm	100 mm	25 mm
							

Übersicht Quetschgefahr für verschiedene Körperteile. (Suva-Checkliste, Bestell-Nr. 67113.d)

In beiden Fällen unterliegt der betroffene Betrieb den Pflichten der Maschinenrichtlinie. Genau so, wie dies ein professioneller Hersteller tut. Dies hat unter anderem die Konsequenz, dass sämtliche Regeln so beachtet werden müssen, dass schliesslich die Konformitätserklärung erstellt werden kann.

Was ändert zu früher?

Die neue Maschinenrichtlinie erfasst neu auch die sogenannten «unvollständigen Maschinen», das sind Maschinen, die dazu bestimmt sind, in andere Maschinen eingebaut zu werden.

Neu erfasst sind auch Sicherheitsbauteile, Lastaufnahmemittel, Ketten, Gurten, Seile abnehmbare Gelenkwellen (L 157/26 Art. 1).

Vom Hersteller wird anstelle einer Gefahrenanalyse eine Risikobeurteilung verlangt, das heisst dass Unfallschwere und Eintretenswahrscheinlichkeit beurteilt werden.

Technische Anforderungen wurden präzisiert.

Es bestehen höhere Anforderungen an die Betriebsanleitung (L 157/47 Ziff. 1.7.4.2).

Schliesslich ist in der Konformitätserklärung der Name einer Person zu nennen, die berechtigt ist, die technischen Unterlagen einem Kontrollorgan auszuhändigen. Was geschieht mit den Maschinen, die vor dem 29.12.2009 eingerichtet worden sind oder Occasionsmaschinen, die nach dem 29.12.2009 verkauft werden? Da ändert grundsätzlich nichts. Serienmaschinen, die neu ausgeliefert werden, müssen zwar nicht unbedingt umkonstruiert werden, da immer noch der Stand der Technik massgebend ist im Zeitpunkt der Markteinführung. Allerdings sind Bedienungsanleitungen und Konformitätserklärungen anzupassen.

Was sind die Konsequenzen?

Worauf hat ein Käufer und Betreiber zu achten?

1. Natürlich will man eine Maschine, die allen rechtlichen Anforderungen genügt. Von der kaufrechtlichen Gewährleistungspflicht, also der Garantie, sind auch rechtliche Mängel erfasst. Es gelten die kurzen kaufrechtlichen Rüge- und Verjährungsfristen. Der Käufer muss also die Maschine bei Abnahme prüfen, diese Prüfpflicht umfasst auch die sicherheitsrelevanten Eigenschaften. Der Käufer darf sich nicht einfach auf ein Prüfzeichen verlassen (z.B. das «CE»-Zeichen). Für erkennbare Mängel ist diese Frist sehr kurz, einige Tage oder wenige Wochen nach Ablieferung. Für versteckte Mängel gilt die Garantiefrist von einem Jahr.

Die Frage, ob ein Produktmangel in dem Sinne vorliegt, dass die gelieferte Maschine den gesetzlichen Sicherheitsanforderungen nicht voll entspricht, ist nur beschränkt eindeutig zu beantworten, es gibt einen nicht auszuräumenden Graubereich. Es gibt teilweise konkrete gesetzliche Vorgaben zu der Konstruktion und der Ausrüstung von Maschinen. Teilweise wird einfach verlangt, dass die Maschinen «sicher» zu sein haben. Es liegt dann auf der Hand, dass so gehöriger Interpretationsspielraum besteht. Dies insbesondere dann, wenn ein Schaden entstanden ist. Es kann nicht unbedingt rückschauend der Schluss gezogen werden, dass die Maschine deshalb nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprochen hat.

Es besteht keine amtliche Prüfungspflicht vor dem Inverkehr-Bringen von Maschinen auf das Einhalten und Erfüllen der gesetzlichen Sicherheitsstandards. In der Regel schaltet sich die Behörde (Suva) erst ein, wenn ein Schaden entstanden ist. Erst nach der Feststellung der Behörde kann sich also erweisen, dass eine Maschine die gesetzlichen Sicherheitsstandards nicht erfüllt hat und somit ein Mangel im Sinne des Kaufrechts vorliegt.

2. Wer zum Eigengebrauch Maschinen baut oder umbaut, muss die Richtlinie einhalten. Allenfalls muss die Unterstützung eines spezialisierten Beraters oder Ingenieurs beigezogen werden.

3. Beim Betrieb der Maschine muss sichergestellt sein, dass die Sicherheitsmassnahmen funktionieren. Entsprechend der Hierarchie der Schutzmassnahmen ist also darauf zu achten, dass die eingebauten Sicherheitselemente

SCHLUCK.

Scherrer Gully –
entwässert Flachdächer,
Balkone und Terrassen.



SCHERRER. EINFACH MEHR WERT.

Scherrer Metec AG | www.scherrer.biz


SCHERRER

Marc Jorns, Geschäftsführer der Jorns AG, demonstriert diverse Schutz-einrichtungen an einer Schwenkbiegemaschine. Beschreibung siehe HK-GT 5/10, Seite 87.



funktionstüchtig und nicht defekt sind. Dann sollten die zusätzlichen Schutzmassnahmen auch bekannt sein und umgesetzt werden. So z.B. Absperrungen einrichten oder persönliche Schutzmittel benutzen. Schliesslich ist das Bedienpersonal korrekt zu informieren und zu schulen. Nun ist ein Gesetz in der Regel nur dann etwas wert, wenn die Nichteinhaltung auch mit Sanktionen versehen ist. Dies ist bei der Maschinenrichtlinie wohl kaum anders. Im Bundesgesetz über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (STEG, SR 819.1) Art. 13 ist dies geregelt: «Wer technische Einrichtungen oder Geräte, welche die Voraussetzungen dieses Gesetzes nicht erfüllen, anpreist oder in Verkehr bringt, wer ein Prüfzeichen unbefugt verwendet, wer den Vollzugs- und Aufsichtsorganen oder ihren Beauftragten die Besichtigung oder Prüfung von technischen Einrichtungen und Geräten verweigert, wer die Auskunftspflicht verletzt – wird, wenn er vorsätzlich handelt, mit Haft oder Busse bestraft. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.»

Was kann passieren, wenn etwas passiert?

Wenn ein Unfall geschieht, wird die Suva als Hüterin der Arbeitssicherheit und als Zahlerin aus der beruflichen Unfallversicherung eine Untersuchung durchführen. Daraus werden allenfalls Massnahmen verfügt. Bei schweren Körperverletzungen wird eine Strafuntersuchung durchgeführt. Und wenn grosse Schäden bei Dritten entstehen, wird in aller Regel nach einem Haftpflichtigen gesucht, der den Schaden zu ersetzen hat.

Konsequenzen können sein:

- Verpflichtung zu aufwendigen und kostspieligen Sicherheitsmassnahmen.
- Betriebsunterbrüche und Arbeitsausfälle.
- Höhere Prämien bei der Unfallversicherung.
- Ein Haftpflichtverfahren unter Einbezug der Betriebshaftpflichtversicherung; und dann evtl. wieder höhere Prämien.

- Mühsame und belastende Verwicklung in ein Strafverfahren, mit oder ohne Bestrafung.

Wie schützt man sich vor Haftungsansprüchen oder strafrechtlichen Konsequenzen?

Natürlich sind durch die Personen, die an Maschinen arbeiten, die konkreten Sicherheits- und Bedienungsanweisungen zu beachten. Dafür sind die Vorgesetzten, schlussendlich also der Betriebsinhaber, verantwortlich. Im Fall des Falles muss möglicherweise auch belegt werden können, dass qualifiziertes Personal eingesetzt wurde, dass korrekt instruiert und geschult wurde und dass die Arbeitsorganisation so aufgebaut wurde, dass ein konkreter Unfall vermieden werden sollte. Darum die Empfehlung: Es lohnt sich, ein einfaches, umsetzbares Dokumentationssystem aufzubauen, z.B. im Büro oder bei der Maschine einen Ordner einzurichten, wo die Massnahmen festgehalten sind.

Einige konkrete Situationen:

1. Man sollte sicherstellen, dass die Mitarbeiter sauber instruiert sind. Dies ist zu dokumentieren. Danach ist regelmässig zu kontrollieren, ob auch so gearbeitet wird. Es nützt nichts, wenn ein Mitarbeiter vom Lieferanten tipp top instruiert wird und dann irgendwann später andere Personen an der Maschine arbeiten, die diese Instruktion nicht genossen haben. Gefährlich sind Gewöhnungen und eingeschliffenes «laissez faire». Man kann dazu ein einfaches Formular machen, damit belegbar ist, wer wen wann instruiert und wer kontrolliert hat. Am besten wird das Formular irgendwo an der Maschine befestigt.
2. Manipulation und Veränderungen von Maschinen an sicherheitsrelevanten Bereichen sind zu verbieten. Auch dann, wenn die Arbeit dann schneller oder umständloser ginge. Die Maschine ist auch regelmässig fachmännisch warten zu lassen.
3. Wenn Defekte an sicherheitsrelevanten Teilen auftreten, muss die Arbeit unterbrochen werden und der Defekt ist so schnell als möglich fachmännisch beheben zu lassen.

Fazit

Wer sich dieser Grundlagen und der Auswirkungen bewusst ist und danach handelt, ist in weiten Teilen auf der sicheren Seite, was allfällige Forderungen der Suva und Haftungsansprüche von Dritten anbelangt.

Weiterführende Infos und Links zum Thema

www.studerrechtsanwalt.ch/faq-downloads/
www.studerrechtsanwalt.ch/ssi.pdf
www.spiegel.ch/cladding/publications/de/
www.arbeitssicherheitschweiz.ch
www.suva.ch > SuvaPro > Publikationen,
 z.B. 66084.d, 67113.d

* Dieter Studer, Rechtsanwalt, Fachanwalt SAV Haftpflicht- und Versicherungsrecht, Kreuzlingen, St. Gallen, Wil, www.studerrechtsanwalt.ch
 Der Autor übernimmt keine Haftung aus Handlungen oder Unterlassungen aufgrund dieses Artikels.